

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold, Freudenstadt und Horb.

N^o 55.

Dienstag den 9. Juli

1844.

Wöchentlich erscheinen 2 Nummern, und zwar einen ganzen Bogen stark, je am Dienstag und Freitag. Der halbjährige Preis ist, ohne Speditionsgelb, nur wenige 45 kr. Alle Postämter des Inn- und Auslandes nehmen Bestellungen an. Die Einrückungs-Gelb beträgt für die dreispaltige Linie 1 1/2 kr.

Ämtliche Erlasse.

Oberamt Nagold.

Nagold.

Der unterzeichneten Stelle sind kürzlich Erläuterungen des K. Steuer-Collegiums de dato 18. Mai d. J.

zu den Vorschriften für die Flurarten- und Cataster-Ergänzungs- und Fortführungs-Arbeiten zugekommen, von welchen sie erhaltener hoher Weisung gemäß den Gemeinde-Behörden nachfolgende Paragraphen zu ihrer Nachachtung bekannt macht:

§. 2.

1) Zu §. 4. 6. und §. 10. der Ministerial-Verfügung vom 12. Novbr. 1840 (Reg. Bl. S. 509 ff.);

„ §. 6. b. und 27. der von dem K. Steuer-Collegium ausgegangenen Ergänzungs-Instruktion vom 13. Janr. 1841;

„ §. 16. und 28. der von derselben Behörde ausgegangenen technischen Anweisung vom nämlichen Tage.

Da die Vereinigung von zwei oder mehreren aneinandertiegenden Parzellen unter einem Besitzer von dem Nachtrag in den Flurkarten und in dem Primärkataster ausgeschlossen sind, so dürfen weder die bisherigen Nummern der einzelnen Parzellen geändert, noch die zwischen den einzelnen Parzellen bestehenden Eigenthumsgrenzen auf den Karten gelöscht werden.

2) Zu §. 4. c. der Ministerial-Verfügung, „ §. 6. c. der Ergänzungs-Instruktion, „ §. 18. der technischen Anweisung.

Zu den vorübergehenden oder kleineren Cultur-Veränderungen, welche sich nicht zur Aufnahme eignen, gehört insbesondere auch, wenn

a) Gras- und Baumgärten ganz oder zum Theil zu Gemüsegärten und Ländern umgebrochen — oder umgekehrt, Gemüsegärten in Gras- u. Baumgärten verwandelt werden,

b) auf Hofräumen kleine unbedeutende Gärtchen von nur wenigen Ruthen angelegt — oder solche Gärtchen wieder zum Hofraum gezogen werden,

c) Theile von Aedern zu Wiesen angelegt, oder Theile von Wiesen umgebrochen — und als Aeder oder Ländern benützt — oder wenn einzelne Grundstücke mit Bäumen bepflanzt werden,

d) einzelne Weinberge ausgehauen — oder ausgehauene Weinberge wieder bestockt werden etc.

3) Zu §. 4. d. der Ministerial-Verfügung, „ §. 6. d. der Ergänzungs-Instruktion, „ §. 17. der technischen Anweisung.

Gleichwie die neuerrichteten Gebäude, welche weder feste Fundamente, noch Seiten- und Riegelwände haben, sich nicht zur Aufnahme eignen, so ist auch die Delirung solcher, in den Karten bereits vorhandener Gebäude, im Falle ihres Abbruchs, zu unterlassen, wenn nicht ohnehin andere wesentliche Veränderungen aufzunehmen sind.

Sollten Veränderungen, welche nicht zum Nachtrag in den Flurkarten und Primär-Catastern eignen (Pkt. 1—3.), dessen ungeachtet in die Aenderungs- oder Güterbuchs-Protokolle aufgenommen worden seyn, so hat die geometrische Aufnahme derselben jedenfalls zu unterbleiben, und ist bei demselben bloß zu bemerken:

„bleibt unberücksichtigt.“

§. 5.

Zu §. 11. der Ministerial-Verfügung, „ §. 28. der Ergänzungs-Instruktion.

1) In dem von dem Güterbuchs-Protokoll getrennten Ergänzungsband dürfen die Einträge nicht, — wie es bisher häufig geschehen, nach der Reihenfolge des Güterbuchs-Protokolls gemacht werden, sondern es ist sich, unter Berücksichtigung der in der Ministerial-Verfügung vom 12. Nov. 1840. §. 12. Pkt. 4. für die Flächenmaß-Liquidation ertheilten Vorschrift, genau nach der Ordnung des Primär-Catasters zu richten, auch sind zu diesem Behuf die — bei den Wegen und Wassern vorgegangenen Veränderungen in der Regel erst nach den übrigen Veränderungen vorzutragen.

Aus dem gleichen Grunde sind die Einträge in den Ergänzungs-Band nicht das Jahr über nach und nach je nach der Beibringung einzelner Handrisse und Messurfunden, sondern erst am Ende desselben (auf den 1. Juli) auf einmal



und nach erfolgtem Abschluß des Güterbuchs-Protokolls zu machen.

- 2) Wenn die Ergänzungs-Bände über die, vor — und nach dem 1. Juli 1840 vorgekommenen Veränderungen wegen ihres Umfangs oder der späteren Anlegung desjenigen, — über die vor dem 1. Juli 1840 vorgefallenen Veränderungen nicht vereinigt — u. fortlaufend folirt werden können, so sind sie in mehrere Bände abzutheilen — und mit fortlaufenden Nummern (I. Theil, II. Theil u. c. —) zu versehen, und diese verschiedenen Theile auch bei der Allegation des Ergänzungsbandes im Primär-Cataster anzugeben.

(I. Theil Blatt . . .)

Dem Ergänzungs-Bande über die Fortführung (I. Theil) sind so viele leere Tabellen beizubinden, daß er für die Einträge auf eine Reihe von Jahren benützt werden kann.

§. 7.

Zu §. 12. Pft. 1. und 2. der Ministerial-Verfügung,

„ §. 29. der Ergänzungs-Instruktion.

- 1) Wenn bei einer, aus verschiedenen Culturtheilen und mehreren Positionen zusammengesetzten Parzelle die vorgefallene Veränderung nur einen dieser Culturtheile berührt, so hat zwar der Eintrag in den Ergänzungsband sowohl unter dem alten als neuen Bestand, je die ganze Parzelle zu umfassen, es ist jedoch, wenn die Beschreibung ausführlich ist, nicht nöthig, daß sie ganz speciell geschehe, vielmehr genügt es, wenn der veränderte Culturtheil der Parzelle speciell, das Flächenmaß der unverändert gebliebenen übrigen Theile aber summarisch aufgeführt wird.

- 2) Haben Güter = Vertheilungen zu gleichen Theilen stattgefunden, so dürfen dieselben, wenn der Besiz unter den Theilhabern nicht gemeinschaftlich ist, bei dem Fortführungs = Geschäft nicht mehr nach aliquoten Theilen im Ergänzungsbande beschrieben werden, sondern es muß nach der ausdrücklichen Bestimmung der Ministerial-Verfügung vom 12. Nov. 1840. §. 23. die zwischen den einzelnen Theilen

neu entstandene Grenze zuvor vermarktet, — und über die Vertheilung der vorgeschriebene Handriß sowie die Mesurfunde beigebracht werden.

§. 20.

Zu §. 21. der Ministerial-Verfügung, „ §. 24. und 33. der technischen Anweisung.

- 1) Ueber die Vertheilung großer Güterstücke, Allmanden u. c. sind ebenso, wie über kleinere Vertheilungen, Handrisse und Mesurfunden beizubringen.
- 2) Auf die unterschriftliche Anerkennung des in den Mesurfunden enthaltenen neuen Maßes von sämtlichen Betheiligten ist strenge zu sehen, und es muß jede Urkunde, in welcher ein Theil der Unterschritten fehlt, oder in der bloß einer von den Güterbesitzern im Namen Aller unterschrieben hat, sogleich zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Wenn sich in Folge der Aenderungen beim Privat-Eigenthum auch das Flächenmaß der öffentlichen Plätze, Wege und Wasser ändert, so hat der Oberamts-Geometer Auszüge aus dem Ergänzungsbande den betreffenden öffentlichen Stellen zur Anerkennung mitzutheilen.

§. 21.

1) Zu §. 23. der Ministerialverfügung, „ §. 15. der technischen Anweisung.

Auf die unverzügliche Vermarkung der Grundstücke nach erfolgter Aufnahme und Vertheilung ist von Seiten des Oberamts-Geometers mit allem Ernste zu dringen, auch müssen die neugesetzten Marken sowohl im Handriß als auf den Ergänzungsarten genau angegeben werden.

- 2) Zu §. 16. der Ergänzungs-Instruktion.

Die bei den Ergänzungs-Arbeiten aufzunehmenden Veränderungen müssen dagegen vor der Aufnahme auf die, — in der Ministerial-Verfügung §. 23. und 25. vorgeschriebene Weise dauerhaft versteinert werden.

Sollten in dem einen oder andern Falle die Untergänger Saumseligkeiten oder Nachlässigkeiten sich zu Schulden

kommen lassen, so ist davon sogleich dem Ortsvorsteher und erforderlichen Falls dem Oberamte Anzeige zu machen.

Bei dem Ergänzungs-Geschäft hat alsdann bis zur vollzogenen Versteinung die geometrische Aufnahme im Anstand zu bleiben.

Den 4. Juli 1844.

R. Oberamt, Daser.

R a g o l d.

In Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 22. v. M., vergl. Reg.-Bl. Nr. 26. werden die Ortsvorsteher, beziehungsweise Verwaltungsactuaire, angewiesen:

- 1) die in dieser Verfügung angeordnete Brandschadensumlage nach vorheriger Richtigstellung der Brandschadens-Versicherungs-Cataster auf den Stand vom 1. Juli d. J. vorzunehmen, und
- 2) die Umlags-Urkunden, welche mit den, von den Verwaltungsactuairen wie bisher zu fertigen und hieher vorzuliegenden Aenderungsübersichten genau übereinstimmen müssen, längstens bis 1. August d. J. hieher einzusenden.

Den 6. Juli 1844.

R. Oberamt, Daser.

Oberamt Freudenstadt.

F r e u d e n s t a d t.

Den Ortsvorstehern wird hiemit aufgetragen, die Capitalsteueraufnahme pro 1. Juli d. J. so zu beschleunigen, daß die Aufnahmeprotokolle längstens bis zu dem vorgeschriebenen Termin — 15. August — mit den nöthigen Urkunden hieher übergeben werden.

Die hinausgegebenen Aufnahme-Protokolle vom vorigen Jahre sind mit den diesjährigen Capitalsteuerakten zurückzugeben.

Den 5. Juli 1844.

R. Oberamt, Süskind.

F r e u d e n s t a d t.

Nachdem der Verkauf von Steinsalz für den Factorieplatz Freudenstadt dem Kaufmann Keller in Cannstatt auf die drei Jahre vom 1. Juli 1844/47 unter den gewöhnlichen Bedingungen überlassen

worden
Kenntni
Den

F
werden

Distrikt

397

129

63

30

24

146

38

16

Frisenh

18

30

37

166

31

14

307

50

8

im Au

Di

an

bei der

De

Der V

Nro.

bericht

in Ver

nach I

natam

Amte

Weisun

für un

durch

meinde

rufen

An



won sogleich erforderlich zu machen. Beschäft hat den Verstei- hme im An-

worden ist, wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 6. Juli 1844.
R. Oberamt,
Süskind.

Forstamt Altenstaig.

Holzverkauf.

Donnerstag den 18. und
Freitag den 19. Juli d. J.
werden im Revier Pfalzgrafenweiler,
Distrikt Kälberbronnenweg

- 397 Langholzstämme,
- 129 Klöße,
- 63¼ buchene,
- 30¼ tannene,
- 24¼ weisstannene Rindenlaster,
- 1461 buchene,
- 388 tannene gebundene Wellen,
- 16¼ Reißprügelklasten;

Fichtenhütte

- 181 Langholzstämme,
- 30 Klöße,
- 37 Buchen,
- 166 buchene,
- 31¼ tannene,
- 14 weisstannene Rindenlaster,
- 3075 buchene,
- 50 tannene gebundene Wellen,
- 8 Reißprügelklasten

in Aufstreich verkauft.

Die Zusammenkunft ist
am 18ten Vormittags 9 Uhr
bei der Brennten-Sägmühle.

Den 4. Juli 1844.

R. Forstamt,
v. Seutter.

Freudenstadt.

Berichtigung.

Der Nachtrag des Posthalters Eug in Nro. 54 dieses Blattes ist dahin zu berichtigen, daß demselben die Weisung in Betreff der Abfahrt des Omnibus nach Nippoldsau nicht vom R. Defanatamt, sondern vom gemeinschaftlichen Amte zugienig; und zwar wurde die Weisung deshalb gegeben, weil man es für unschicklich hielt, daß der Omnibus durch die Stadt fahre, während die Gemeinde durch die Glocken zur Kirche gerufen wird.

Am 6. Juli 1844.

Gemeinschaftliches Amt,
Baur. Trül.

R a g o l d.

Gläubiger-Aufruf.

Alle diejenigen, welche an die kürzlich hier gestorbene verwittwete Frau Doktorin Bohnenberger von Wildberg, geb. Engel, irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen 15 Tagen

der unterzeichneten Stelle anzuzeigen; widrigenfalls auf sie bei der Verlassenschafts-Auseinanderetzung keine Rücksicht genommen werden könnte.

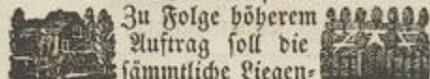
Den 5. Juli 1844.

Waisengericht.

G r ö m b a c h,

Oberamts Freudenstadt.

Haus- und Liegenschafts-Verkauf.



Zu Folge höherem Auftrage soll die sämtliche Liegenschaft des erst kürzlich gestorbenen Georg Adam Braun, Burgers und Bauers dahier, unter waisengerichtlicher Leitung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Diese Liegenschaft besteht

- 1) in der Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Schopf und einem neben dem Haus stehenden Keller;
- 2) 2½ Brl. 16¼ Ruth. Gras- und Baumgarten beim Haus;
- 3) 1 Morgen 3½ Viertel 24 Ruthen Wiesen;
- 4) 12 Morgen Ackerfeld;
- 5) 13 Morgen Brandfeld, welche aber größtentheils mit jungem Wald angewachsen sind;
- 6) 23½ Morgen haubaren Tannenwald.

Die Liebhaber werden eingeladen,
am Donnerstag den 1. August d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathszimmer sich einzufinden, wobei sich unbekannte Käufer mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Um Bekanntmachung dieses werden die Wohlthätigen Stadt- und Schultheißenämter gebeten.

Den 4. Juli 1844.

Aus Auftrag
des Waisengerichts,
Schultheiß Seeger.

Oberjettingen.

Gläubiger-Vorladung.

Die etwa unbekanntten Gläubiger des Gottlob Conrad Rag, Lammwirths dahier, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche an denselben

innerhalb 15 Tagen

bei dem Gemeinderath dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei der — in Folge Liegenschafts-Verkaufs des Rag, zu treffenden Schulden-Verweisung, unberücksichtigt bleiben müßten.

Den 2. Juli 1844.

Der Gemeinderath
in Oberjettingen.

Ueberberg,

Oberamtsgerichts Ragold.

Liegenschafts-Verkauf.

In der Schuldensache des Johann Adam Welser wird die vorhandene Fahrniß und Liegenschaft, letztere bestehend in einem einstockigen Wohnhaus mit 2 Wohnungen, einem Gärtchen bei dem Haus und 1 Stück Ackerfeld

am 25. Juli d. J.

Nachmittags 1 Uhr

unter der Bedingung öffentlich verkauft, daß es bei dem Anbot sein Verbleiben hat, und nachher kein weiteres Anbot mehr angenommen wird, welche Bestimmung von der Gläubigerschaft ausdrücklich getroffen worden ist.

Den 28. Juni 1844.

Gemeinderath.

Jfenburg,

Oberamts Horb.

Mühle-Verkauf.

Da der früher schon zweimal gemachte Liegenschafts-Verkauf des Johann Georg Merz, Müllers dahier, nicht zu Stande kam, so werden dessen Liegenschaften (siehe Amts- und Intelligenz-Blatt vom vorigen Jahr Nro. 92. 93. 94.) nochmals zum Verkauf ausgesetzt, und zwar auf den 23. Juli d. J.

unter den Bedingungen, wie sie in den obigen früheren Anzeigen bemerkt stehen.

Den 29. Juni 1844.

Aus Auftrag,
Schultheiß Merk.



Simmersfeld,
Oberamts Nagold.

Holzverkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft am
Freitag den 12. Juli d. J.
Vormittags 10 Uhr
auf dem hiesigen Rathhaus aus ihrem
Wald beim Rosberg
95 Stämme Sägholz, größtentheils
66ger, und
50 Stämme Floßholz, 50ger und
60ger.
Liebhaber werden zu diesem Ver-
kauf höflich eingeladen.
Den 2. Juli 1844.
Schultheiß Schaible.

Walldorf,
Oberamts Nagold.

Harzwald-Verpachtung.

Am Samstag den 13. d. M.
Nachmittags 1 Uhr
 werden die Harzwaldungen,
unter Kay, Hochwald und Hagen im
Auffreich verpachtet, wozu die Liebha-
ber eingeladen werden.
Die Herrn Ortsvorsteher werden
ersucht, solches in ihren Gemeinden
bekannt machen zu lassen.
Am 1. Juli 1844.
Schultheiß Gänfle.

Walldorf,
Oberamts Nagold.

Geld auszuleihen.

Bei der Stiftspflege dahier liegen ge-
gen zweifache Versicherung 170 fl. zum
Ausleihen parat.
Am 1. Juli 1844.
Stiftspfleger Walz.

Börstingen,
Oberamts Horb.

Geldantrag.

Bei der Stiftungspflege liegen 50 fl.
zum Ausleihen bereit.
Den 1. Juli 1844.
Stiftungspfleger
Bareis.

Privat-Anzeigen.

Wildberg.

Augsburgische Confession.

Von der neuen Auflage der Augs-
burgischen Confession, welche

Pfarrer Stog in Linsenhofen in die-
sem Jahre für einen wohlthätigen Zweck
veranstaltet hat, wurden mir 500 Expl.
zum Verschluß in unserer Gegend über-
geben; das Exemplar kostet 6 fr. —
Stadtpfarrer Haldenwang.

Agentur Altenstaig.



Da die Versicherung bei
der Heilbron-
ner Anstalt ge-
gen Rindvieh  und
Pferde = Verluste mit
dem 1. Juli wieder zu Ende gegangen
ist, so werden diejenigen, welche ihr
Rindvieh und Pferde wieder versichern
lassen wollen, aufgefordert, sich an Thier-
arzt Wallraff dahier zu wenden.
Den 4. Juli 1844.

Agent,
Stadtschultheiß Speidel.

Nagold.

Sechs Feinspinn-Maschinen à 60 Spin-
deln im besten Zustande und zu ganz
billigen Preisen werden verkauft. Wo?
sagt die Redaktion.

Freudenstadt.

Die Unterzeichneten verkaufen am
Mittwoch den 17. d. M.
Mittags 3 Uhr

im Ohfen in Obermusbach 385 Stück
Langholz vom 70er abwärts, und la-
den dazu die Liebhaber mit dem Be-
merken ein, daß sich ein Theil davon
zum Versägen eignet.
Den 6. Juli 1844.
Münster und Bruckacher.

Herzogsweiler,
Oberamts Freudenstadt.

Abschied.

Innigen Dank für alle mir und den
Meinigen erwiesene Liebe und Freund-
schaft, so wie ein herzliches Lebwohl
sagt auf diesem Wege seinen Gönnern
und Freunden zu Herzogsweiler der
bisherige

Schulmeister Helber,
nunmehr in Pfeffingen bei
Balingen.

Freudenstadt.
Volkschriften.

Bei Buchbinder Kächelen dahier sind
nachstehende Volkschriften zu haben:

- 1) Luthers Leben nach Matthesius.
Preis roh 6 fr.
- 2) Auszüge aus Luthers Schriften.
Preis roh 20 fr.
- 3) Der Mäßigkeits-Berein zu Schwen-
ningen. Preis roh 6 fr.
- 4) Johannes Stegmaier, Schultheiß
zu Magenheim. Preis roh 9 fr.
- 5) Conrad Wiederhold, Commandant
von Hohentwiel. Preis roh 9 fr.
- 6) Karl Will, der kleine Obstzüchter.
Preis roh 15 fr.
- 7) Die Erde; bearbeitet von Pfarrer
Süskind. Preis roh 15 fr.,
welche zu geneigter Abnahme bestens
empfohlen werden.
Nicht vorrätthige, aber von dem
Volkschriften-Berein schon angezeigte
Schriften sind nach Beschaffung ebenfalls
bald möglichst zu haben.
Den 6. Juli 1844.

Freudenstadt.

Geld-Anleihen.

 Gegen zweifache Versicherung,
worunter mindestens die Hälfte
in Gütern, werden ausgeliehen
zwei Posten je zu 200 fl. zu 5 Pro-
cent, ein Posten zu 1000 fl. und ein
solcher zu 1600 fl., à 4½ Procent.
Am 29. Juni 1844.
Deffentliches Bureau
von Weimer.

Sulz,

Oberamts Nagold.

Geld auszuleihen.

 Bei dem Unterzeichneten liegen
in 3 Posten Pflegschaftsgeld zum
Ausleihen parat, und zwar:
100 fl., 66 fl. und 36 fl. gegen zwei-
fache gerichtliche Versicherung und fünf
Procent Verzinsung.
Den 5. Juli 1844.
Joh. Georg Baisinger,
Pfleger.

Walldorf,
Oberamts Nagold.

Geld auszuleihen.

 Bei dem Unterzeichneten liegen
gegen gesetzliche Sicherheit und
4½ Procent Verzinsung 1300 fl.
Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.
Den 3. Juli 1844.
Daniel Beutler,
Bäcker.

freilich
der ei-
richter-
ten I
Grün-
man
Korn
sechs
eine I
dreize



Der Gesellschafter.

Die Prüfung.

Daß Weibern 's Schwägen nicht vergeht
Und wenn man ihnen 's Maul zunäht,
Das wird Euch die Geschichte lehren,
Die ihr sollt sogleich von mir hören:

Ein Mann, der gern häit' wissen mögen,
Ob seine Frau verschwiegen sey,
Beschloß, sich in das Bett zu legen
Und stellte sich sehr krank dabei.

Er klagte über heftig's Reiben
Im Bauch und in dem ganzen Leib,
Und heben, legen, tränken, speisen
Musst' ihn das vielgetreue Weib.

Und Nachts erhub er sich vom Bette,
Und offenbarte seiner Frau,
Warum er so gelitten hätte,
Er sagt ihr alles ganz genau.

Es flog, sprach er, aus meinem Leibe
Ein junger Rabe mir heraus,
Doch daß es ja verschwiegen bleibe!
Es wär 'ne Schand' für's ganze Haus.

Und kaum hat er's ihr mitgetheilet,
Und kaum hat sie darob gestaunt,
Als sie zur nächsten Freundin eilet,
Und das Gescheh'ne ausposaunt.

Doch mußte sie dazu auch lügen;
Denn dieß ist auch der Weiber Brauch;
Zwei große Raben ließ sie fliegen
Aus ihres kranken Mannes Bauch.

Und immer weiter wird gelogen,
Bis man den Mann ein Rabennest,
Wovon schon zehn ausgeflogen,
In seinem Bauche haben läßt.

Bunterlei.

(Die Wohlfeilheit in alter Zeit) ist eigentlich freilich nichts weiter als eine Seltenheit, also Theuerung der edlen Erze; dessenungeachtet klingen die alten Nachrichten über den Preis der Lebensmittel auch im fünfzehnten Jahrhundert wirklich ganz fabelhaft. Zur Zeit der Gründung der Leipziger Universität im Jahre 1409 konnte man ein Pfund Fleisch um vier Pfennige, einen Scheffel Korn um drei bis fünf Groschen, ein paar Schuhe um sechs Groschen, eine Kanne Wein um sechs Pfennige, und eine Kanne Bier um zwei bis drei Pfennige kaufen. Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert wußte man in

Deutschland wenig oder nichts von Gulden oder Thalern, sondern man rechnete nach Groschen und bei größeren Werthen nach Schocken; das Schock war zwanzig Groschen. Die Groschen wurden in zwölf Pfennige, die Pfennige in zwei Heller und die Heller in zwei Scherfe, (daher das Scherflein in Luther's Bibelübersetzung) eingetheilt, und man konnte vielerlei Waaren für einen Scherf, Heller und Pfennig bekommen. Wenn der Herr den Knecht in die Stadt schickte, so konnte er zu ihm sagen: Hier ist ein Groschen, gehe in die Stadt, kaufe Kamm und Schwamm, Striegel und Strick, laß das Pferd beschlagen, trinke eine Kanne Bier und das übrige Geld bringe wieder. Wenn man wirklich nur in der Schmitte und im Bierhaus damit ausreichen würde!

(Französischer Wind.) Ein Pariser Schinkenhändler zeigt an, seine Schinken seien so vortrefflich geräuchert, daß sie um so schmachtaster würden, je länger man sie aufbewahre, und von so eigenthümlicher Dualität, daß die starrsinnigsten, zänkischsten Weiber, wenn sie täglich ein Stück davon genössen, sanft und fügsam würden, wie die Lämmer. Namentlich empfiehlt er sie als Mittel gegen Revolution und Demagogie, indem sie Kindern den friedfertigsten und unterwürfigsten Charakter gäben, und macht es daher den Regierungen zur Pflicht, seine Schinken in allen Schulen und öffentlichen Instituten zu täglicher Bespeisung anzuordnen. — Gleich darunter zeigt ein Haarträusler seine Pomade an zu Beförderung des Wachstums der Haare, mit den gesperrt und groß gedruckten Bemerkungen, daß es Princip bei ihm sey, von keinem Käufer, und hätte er nicht ein einziges Haar auf dem Kopfe, ehe Bezahlung anzunehmen, als bis sein ganzer Kopf voll Haare. — Wäre die Sache nicht zu ernst, so klänge sie wie Satyre auf „gegebene und nicht erfüllte Versprechungen.“

(Eine Kindergesandtschaft.) Von dem jüngst verstorbenen Herzog von Coburg-Gotha, welchen die englische Partei-Journalistik jetzt auf die unsauberste Weise anschuldigt, erzählte man folgende hübsche Anekdote. Zu Anfange des letzten Winters hatte die Polizei, der Stadt Gotha glaub' ich, der Schuljugend das Befahren der Gassen mit Handschlitten untersagt. In ihrer Betrübniß über dies unbedingte Verbot beschloßen die Knaben, sich an den Herzog selbst zu wenden, der bekanntlich für Jedermann zugänglich war. Die kleine Gesandtschaft ward angenommen, und trug dem Herzog ihren Nothstand mit der Bitte vor, daß er ihr einen Fahrplaz anweisen möge, wo man ihr Wintervergnügen nicht stören dürfe. Gleich neben dem Schulgebäude sey eine Allee, die sich vortrefflich zu einem Rutschberge schicke, und wo man auch Niemanden beschwerlich werde. Der Herzog versprach den Knaben, er wolle ihren Wunsch in Ueberlegung ziehen,

und noch heute den vorgeschlagenen Platz selbst besichtigen. Die ganze Schule stand am Nachmittage in gespannter Erwartung an dem bezeichneten Orte, wohin auch bereits eine ganze Wagenburg von Schlitten angefahren worden war. Der Herzog kam wirklich, fand den Platz für das Vorhaben unbedenklich geeignet, und ertheilte seine Erlaubniß, die sogleich eifrig benutzt ward. Außerdem aber fragte er die Knaben, ob ihnen nicht auch der Hügel beim Drangeriehaufe sehr wohl zu einer Schlittenbahn zu passen scheine? „Ja wohl,“ riefen die Jungen. „Aber das ist im Hofgarten. Dort würde man uns fegen.“ — „Nun,“ versetzte der Herzog, „ich will Euch grade dort noch eine Bahn einräumen und ich rechne dabei als Dank auf Euren zahlreichen Besuch.“

(Das Teufelsfest.) Am letzten Tage des zweiten Monats im Jahre wird in Tibets Hauptstadt, Lassa, wo der Dalai-Lama seinen Sitz hat, der Teufel ausgetrieben, und zwar mit Schimpf und Schande, wie sich's für einen dummen Teufel gehört. Ein Lama oder Unterpriester muß nämlich den Dalai-Lama, den obersten der Priester vorstellen, und ein Mann aus dem Volke übernimmt für Geld und gute Worte die Rolle des Teufels. Er streicht sich zu dem Zweck das Gesicht weiß und schwarz an und tritt dem Dalai-Lama spöttisch entgegen, indem er einige streitige Sätze hinwirft. Der Dalai-Lama-Spieler opponirt, und am Ende soll das Würfelspiel zwischen Beiden entscheiden. Langbein laßt in so einem Falle den Teufel drei Sechsen, den heiligen Mann aber drei Sieben werfen. Hier jedoch hat der Letztere nichts als Sechs, und der Teufel nichts als eins auf allen Seiten, und eilt endlich voller Verdruß davon. Alles setzt ihm nun mit Pfeilen, Flinten und Kanonen nach. Er verbirgt sich in einer ihm bezeichneten Schlucht, worin er für einige Monate Nahrung findet, und kommt dann wieder still und ruhig zum Vorschein, im nächsten Jahre das Fest auf's Neue feiern zu helfen.

(Der berühmte Paukdoktor.) In Heidelberg ist ein merkwürdiger Mann gestorben, eine Persönlichkeit von mindestens deutscher Berühmtheit, der „Paukdoktor Hofacker,“ der Unentbehrliche bei allen Studentenduellen. Wie viele Männer mögen im deutschen Süd und Norden leben, Männer, vielleicht jezt schon in den höchsten Stellungen, denen allen Hofacker die „Schmisse“ zugeflücht hat. Wie viele abgehauene Nasen hat er angenäht, wie viele Arterien unterbunden, wie viele Stiche gemacht! Die Berechnung erscheint eher zu klein als zu groß, daß er während seiner beinahe 30jährigen Wirksamkeit bei 20,000 Duellen zugegen gewesen. Wenn er Denkwürdigkeiten hinterlassen hätte! — aber ich kann versichern, daß ihm dergleichen nie in den Sinn gekommen ist.

Gemeinnützige Mittheilungen.

Für Hausfrauen.

Schon vor mehreren Jahren empfahl mir ein Bewohner des Raps der guten Hoffnung das Waschen des

Kaffees, da er täglich mit ansehe, wie unreinlich die Neger bei der Bearbeitung desselben verfahren. Ich befolgte seither seinen Rath und befand mich gut dabei. Nicht nur überzeugte ich mich, daß dadurch ein Schmutz von dem Kaffee entfernt wird, von dessen Daseyn ich vorher keine Ahnung hatte, sondern fand noch den nicht unbedeutenden Nutzen, daß 1 Loth von dem gewaschenen Kaffee ungefähr die Kraft habe, als 1½ Loth vom ungewaschenen; jedoch darf derselbe nicht zu braun geröstet oder gebrannt werden. Die Mühe dabei ist klein. Sind zuerst alle schlechten Bohnen, Steinchen &c. aus dem Kaffee gelesen worden, so wäscht man denselben durch 1—2 nur lauwarme, ja nicht heiße Wasser und läßt ihn dann, auf einem reinen Tuch oder Papier ausgebreitet, abtrocknen. Im Vorrath zu waschen fand ich nicht rathsam, da er leicht noch einige Feuchtigkeit behalten und dann schimmeln würde. Bei der Gelegenheit entdeckt man auch, ob der Kaffee gefärbt sey, was leider nicht selten und gewöhnlich bei dem am höchsten im Preise stehenden der Fall ist. Derselbe färbt das Wasser grünlich und hinterläßt auf dem Papier, auf dem er getrocknet wird, dergleichen Flecke. Ohne Zweifel ist diese Farbe der Gesundheit nachtheilig und es verdient also auch in dieser Beziehung das Waschen des Kaffees alle Beachtung.

(Die Frau eines Kaffeeliebhavers.)

Herstellung eingemachter Früchte, wenn sie bereits in saure Gährung übergegangen sind.

Mancher Hausfrau wird es nicht unlieb seyn, zu erfahren, daß eingemachte Früchte und Säfte, die bereits in saure Gährung übergegangen sind, durch eine Beimischung von einer Messerspitze gereinigter Potasche auf ½ Maas oder, was besser ist, durch nochmaliges Kochen mit derselben, zu gänzlicher Haltbarkeit, jedoch mit dem Verluste eines Theils ihrer ursprünglichen Farbe, auf eine ganz unschädliche Weise hergestellt werden können. R.

Guckkasten-Bilder.

Ein kleiner Rekrutenoffizier ließ einen über 6 Fuß hohen Irländer exerciren. Der Offizier sagte: „Nicht den Kopf in die Höh!“ und stellte das Kinn des Rekruten mit seinem Stockknopfe in einen Winkel von 45 Graden. „Halt den Kopf hoch und wirf das Auge rechts!“ Der Rekrut fragte mit irischer Einfalt: „Herr Hauptmann, muß ich immer so stehen bleiben?“ — „Ja, beständig so,“ antwortete der Offizier. — „Dann gute Nacht, Herr Hauptmann, wir sehen uns nie wieder.“

(Geld und Hirn.) Kürzlich hielt ein „Held der Landstraße“ auf einem Seitenwege eine nach London fahrende Landkutsche an. Er hatte aber seine Zeit sehr schlecht gewählt, denn das Innere des Wagens war ganz leer, und dessen einziger Passagier, ein Matrose, saß oben auf dem Deck. Das donnernde „Halt!“ des Räubers weckte den Seemann auf, und gähmend fragte er: „Was wollt

Ihr?" — „Euer Geld!" war die lakonische Antwort. — „Das könnt Ihr nicht bekommen," erwiderte der Matrose sehr gelassen. — „So?" rief wüthend der Räuber. „Nun, so werde ich Euch das Hirn aus dem Kopfe schießen!" — „Schieß zu, Du Landratte!" antwortete Jack lachend, „denn in London kann ich weit eher ohne Hirn als ohne Geld durchkommen. Fahr zu, Kutscher!" — „Fahr zu!" gebot auch der Räuber, indem er in das Gelächter des Matrosen einstimmte.

„Auf Ehre!" sagte B. zu M.: „ich kann Ihnen diesen Ring unter 80 Louisd'or nicht lassen." — Ein dabei stehender Offizier sagte: „Hat ein Jude auch Ehre?" — „Verpändete," Herr Hauptmann, erwiderte B., „denn sehen Sie, Sie sind mir 200 Thaler schuldig. Ich habe weder Pfand noch Wechsel von Ihnen genommen, aber Sie haben mir Ihre Ehre verpändet. Da ich nun sehe, daß Sie gar nicht daran denken, solche einzulösen, habe ich sie eben weggegeben."

Was gibt's Altes?

Es wird von so vielen Personen so ein außerordentlich hoher Werth darauf gelegt, die

„Schwäbische Kronik"

zwei-, drei-, vier- und hundertfach zu lesen, was die Unterzeichnete, auf mehrfach geschehene Aufforderung, veranlaßt, für die Folge (wie hierin so viele Wiederbauer) jedem bei ihr erscheinenden Blatte hiefür ein Plätzchen zu gönnen, damit Diejenigen, welche so verschiedene Blätter halten, bei letzter Durchlesung solche, wie die Landjäger ihre Instruktion, herzusagen vermögen.

Die Redaktion.

Unterm 25. Juni ist Gemeindepfleger Lorenz Braunger zu Ahlen, D.A. Viberach, zum Schultheißen daselbst ernannt worden. Am 28. Juni wurde der kathol. Schul-, Mesner- und Organistendienst in Niedernau dem Schulamtsverweser Hofmann zu Mochenwangen, der zu Obernau dem Lehrgehilfen Haberik zu Dietmanns, der zu Hagenbach dem Schul-A. Verweser Hofmann daselbst, und unterm 5. Juli der evang. Schuldienst zu Schnaitz, Def. Schorndorf, dem Schulmeister Eilber zu Rieth übertragen.

Tags-Neuigkeiten.

Der wohlbekannt Professor Gervinus, einer der Stifter Sieben, hat den Ruf eines Honorarprofessors an die Universität Heidelberg angenommen und wird schon im nächsten Monat seine Vorlesungen beginnen. So sind nun alle Sieben wieder in öffentlicher Thätigkeit.

In der Umgegend von München hat ein starker Hagelschlag die Hoffnungen des Landmanns total vernichtet.

(Zur Warnung.) In vorigen Jahre ermordete in Berlin ein Lehrbursche seinen Meister. Bei dem verstock-

ten Mörder hatte man folgende Erbauungsbücher vorgefunden: 1) Der Räuber Moring, genannt der Hundsfattler; 2) Rinaldo Rinaldini; 3) der bayerische Hiesel; 4) die Bundesritter von der eisernen Krone, worin eine Hinrichtung colorirt abgebildet ist, u. s. w. u. s. w. Welche schreckliche Warnung für Eltern, Erzieher und Leihbibliotheken!

(Ein gräulicher Criminalproceß) ist vor wenig Tagen vor den Pariser Affisen begonnen worden. — Eduard Donon-Cadot und Rousselot sind die Angeklagten. Der Erste, ein junger Mensch von 19 Jahren, ist angeklagt, dem Letztern 100,000 Fr. geboten zu haben, wenn er seinen — Cadots Vater! — ermorden würde. Drei Monate lang bestürmte Eduard seinen Mitschuldigen, die That zu vollziehen, welcher indes vor der Größe und Schändlichkeit eines solchen entsetzlichen Verbrechens zurückschauerte, da der Vater Eduards sein Freund und Wohlthäter war. Aber die Ueberredungskünste des abscheulichen Sohnes und die Habgier Rousselots siegten über die Stimme des Gewissens, und Rousselot vollzog den Mord, indem er Cadots Vater in seinem Geschäftszimmer am lichten Tage erschlug. Die einzelnen Umstände bei diesem Morde sind wahrhaft empörend. Hier nur so viel, daß der Sohn Cadot allein im Hause war, als der Mord geschah, und lauschte, ob Rousselot wirklich Ernst mache, daß er, als jener aus dem Mordzimmer heraustrat, ihn kalt und gleichgiltig fragte: „Nun, ist der Alte hin?" und als Rousselot das Haus verließ, in das Zimmer trat, wo die blutige Leiche des Erschlagenen lag, dessen Kopf bis zur Unkenntlichkeit zerschmettert war, und über die Blutstrecke Asche und Sand schüttete. Seine unmenschliche Gleichgiltigkeit ging so weit, daß er einige Tage später mit der Geliebten seines Vaters, mit der auch er ein heimliches Verhältniß hatte, ins Theater ging. Der Proceß hat am 25. Juni begonnen. Die Vertheidigung der Angeklagten führte der berühmte Vorstand des Pariser Advocatenvereins, Hr. Chair-d'Est-Ange, und Hr. Rogent St. Laurent, ebenfalls durch seine Plaidoyers berühmt. Der erschlagene Donon-Cadot war ein angesehenener und geachteter Banquier zu Pontoise.

Paris den 3. Juli. Heute wurde das Urtheil in Sachen der Ermordung des Bankiers Donon-Cadot gefällt. Die Geschworenen haben den Schloffer Rousselot, welcher gestand, daß er den Mord begangen, aber behauptete, der junge Donon-Cadot habe ihn zum Mord gedungen, für schuldig „mit mildernden Umständen" erklärt, den jungen Donon-Cadot aber freigesprochen. Der Gerichtshof verurtheilte Rousselot zu lebenslänglicher Zwangsarbeit und zum Pranger.

(Noch etwas von einem allerliebsten Sohn!) Zu Döllstedt im Herzogthume Coburg-Gotha besitzt ein Hr. v. Küttner ein Rittergut und ist zugleich Director einer Hagelversicherungsanstalt für Deutschland. In seinem Hause wohnt sein Vater, ein hochbejahrter Mann. Derselbe wurde vor Kurzem sehr krank und zweifelte an seinem Aufkommen. Er verlangte nach den Tröstungen



der Religion und ließ den Ortsgeistlichen, Hrn. Pastor Müller, einen höchst würdigen und sowohl wegen seiner Kenntnisse, als wegen seines christlich-sanften Lebenswandels höchst geschätzten Mann, ersuchen, ihm das heilige Abendmahl zu spenden. Sogleich eilte der eifrige Seelsorger nebst dem Küster und den Elementen der Communion auf das Rittergut. Kaum aber war er eingetreten, als ihm v. Rüttner der Sohn mit der Frage entgegen trat: Was er hier wolle, und ihm bedeutete, hier habe er zu befehlen, ja zuletzt den über ein solches Benehmen erstaunten Geistlichen zum Hause hinausstieß. Dies geschah in Gegenwart von Zeugen, welche sofort die ihrem geliebten Pfarrer widerfahrne Behandlung und die gegen das heilige Sacrament kundgegebene Verachtung ihren Nachbarn mittheilten. Die Erbitterung sämmtlicher Bewohner des Dorfes, so wie der ganzen Umgegend hierüber stieg so hoch, daß es der v. Rüttner räthlich fand, sich schleunigst von Döbstedt zu entfernen. Man ist sehr gespannt auf die Entscheidung der hohen Landesbehörde.

(Ein Dienstbote, der durch seine Herrschaft bestohlen wird.) Daß Dienstgeber durch ihre Leute bestohlen werden, ist eine leider nicht seltene Erscheinung; fast beispiellos dagegen ist ein Diebstahl, welcher unlängst in Paris von einer jungen interessanten Frau an ihrem Dienstboten verübt wurde. Madame A. wurde auf die Anzeige ihrer Magd, welcher sie einen Shawl und mehrere andere Kleidungsstücke genommen, verhaftet, und vor das Zuchtpolizeigericht gestellt. Aus dem Verhör ergab sich, daß diese Anklage gegründet war. Madame A. hatte, durch übertriebene Puffsucht verleitet, ihrem Dienstboten die Kleidungsstücke genommen, im Leibhause versteckt, und den Erlös zum Ankauf eines eleganten Hutes verwendet. Die Diebin erwartet jetzt ihre gerechte Strafe.

Die wegen der bekannten Gräberberaubung in Karlsruhe verhafteten Individuen, bei denen man noch Schlüssel zu den entweichten Gräbern und eine Menge der geraubten Gegenstände fand, sind wieder in Freiheit gesetzt

worden, weil das dortige Gesetz nichts von Gräberdiebstahl kennt; weil ferner die Beklagten hartnäckig leugneten, und zu einem vollgiltigen Beweis bei mangelndem Geständniß die Aussage von zwei bis drei Augenzeugen erforderlich ist!

Ein Maurergesell, der in Paris bei einem Hausbau beschäftigt war, fiel vom vierten Stock auf die Gasse. Da er kein Lebenszeichen von sich gab, so wurde sogleich zu dem zunächst wohnenden Commissar der Sicherheits-Polizei geschickt. Unterdessen hatte sich eine dichte Gruppe um den Verunglückten gebildet, und als der Beamte nebst zwei Amtsdienern erschien, wars zu spät, denn der Arbeiter war aus seiner Betäubung erwacht, und hatte sich mit den Worten entfernt: „Ich habe keine Zeit, auf den Herrn Commissar zu warten; ich muß wieder an die Arbeit gehen. Saget ihm nur, es thue mir leid, ihn belästigt zu haben.“

Charade.

(Zweißylbig.)

Die Erste liegt viel Meilen weit,
Und steuern hin Matrosen,
Geschicht's gewiß in warmem Kleid,
Und nicht in Sommerhosen;
Der Zweiten gib ein Zeichen noch,
Dann wird sie sicher werden
Zum Punkte, wie sonst keiner hoch
Im Himmel wie auf Erden.
Das Ganze, lärmt es noch so laut,
Ist doch nichts, als ein Hase,
Der schlau aus einer Löwenhaut
Hinausstreckt seine Nase.

Auflösung des Räthfels in Nro. 53. von a b c:

Das Auge.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch-, Brod- und Victualien-Preise.

In Nagold am 6. Juli 1844.

Fruchtpreise:					Brodtare:		Fleischtare:		Allerlei Victualien:	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Alter Dinkel . . . 1 Sch.	—	—	—	—	8 Pfund schwarz	—	9	—	—	—
Neuer Dinkel . . . "	7	36	7	18	Brod kosten . . .	24	8	—	—	—
Kernen "	17	4	—	—	4 Pfund Kernen-	14	8	—	—	—
Haber "	6	—	5	50	brod kosten . . .	14	—	—	—	—
Gersten "	11	12	10	16	der Weck zu 6	1	10	—	—	—
Mühlfrucht . . . "	—	—	—	—	Loth kostet . . .	1	9	—	—	—
Weizen 1 Sri.	—	—	—	—						
Bohnen "	1	32	1	30						
Roggen "	1	30	—	—						
Wicken "	—	—	—	—						
Erbfen "	—	—	—	—						
Linsengersten . . . "	—	—	—	—						

Redakteur F. W. Vischer. — Druck und Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

